

Weid und Wald im Aargau zu Anfang des 19. Jahrhunderts

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **4 (1887)**

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-747622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weid und Wald im Aargau

zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Aus amtlichen Akten zusammengestellt.

Ein der bedeutendsten und nothwendigsten Hebel zur Förderung der Landwirthschaft im Aargau war das 1805 vom Großen Rathe durchberathene und angenommene Gesetz zur Aufhebung und Loskäuflichkeit der Weidgangsrechte, dem zu Folge diese Rechtsame um den sechszehnfachen Werth des reinen, nach vorhergegangener, unparteiischer Schätzung losgekauft werden konnte.

Die Weidgangsrechtsame sind bereits so alt, wie die Geschichte der Dorfgemeinden und Landstädte selbst. Sie wurden mannigfaltiger, bestimmter aber auch verwickelter, je mehr die Zahl der Menschen in Dörfern und Städten zunahm. Viele der Weidgangsgerechtigkeiten gründeten sich auf noch vorhandene Urkunden, auf schriftliche Verkommnisse und Verträge, welche gewöhnlich von Gemeinden gegen Gemeinden zur Beilegung der über das Weidrecht entstandenen Streitigkeiten errichtet wurden; noch andere gründeten sich auf alte, seit undenklichen Zeiten nie angefochtene Uebungen.

Als die Familien einzelner Höfe und Bauerngüter sich zu einer ganzen, beisammenwohnenden Dorfschaft vereinten, trachtete Jeder, seine Aecker zunächst der Wohnung zu haben. Bald waren die Felder in unzählige, kleine Abschnitte vertheilt, die jeder nach Belieben anbaute. Diese Mannigfaltigkeit des Anbaues ward eine Quelle von Streitigkeiten, in dem ein Bauer sein Vieh nicht auf dem ihm eigenthümlich zugehörenden Streifen Landes zur Weide gehen lassen konnte, ohne durch das Vieh dem angebauten Acker seines Nachbarn Schaden zu verursachen. Die Einwohner eines Dorfes sahen sich daher genöthigt, um die Klagen und Streitigkeiten zu vermindern, ihr Vieh einem einzigen Hirten anzuvertrauen, sich gegenseitig auf ihren Feldern Weidgerechtigkeiten zuzugestehen und die Einrichtung zu treffen, daß alle Jahre ein gewisser Theil der Aecker offen und unangebaut bliebe, wo das Vieh in Stoppel- und Brachfeldern Nahrung, sowie, wenn Heu und Gmd von den Wiesen eingebracht worden, wo es

offene Wiesen für sich fände. So entstand die Zelg- oder Dreifelderwirthschaft.

Oft ahmten andere Gemeinden, in denen diese Einrichtung eben nicht des Weidgangs wegen nöthig gewesen wäre, denselben aus Unwissenheit nach. Sie glaubten irrigerweise, daß jeder Acker um das dritte Jahr Ruhe haben müsse, damit seine Kräfte nicht erschöpft würden. Im vorigen Jahrhundert und an vielen Orten noch in den ersten Dezennien des gegenwärtigen kannte man die neuen Gras- und Kleearten und die bedeutenden Vortheile der Stallfütterung nicht. Seitdem aber diese eingeführt worden, wurde auch beinahe überall, wo es sich thun ließ, die Zelgwirthschaft in dem früher betriebenen Sinne der Brache aufgehoben.

Oft gestatteten sich nicht nur die Bürger eines Dorfes gemeinschaftlich auf ihren Aekern die sogenannte Stoppel- und Brachweide, sondern Gemeinden thaten es gegen Gemeinden. So weideten z. B. die Gemeinden Beinwyl, Wiggwyl und Winterschwyl im Bezirk Muri ihre drei Zelgen gemeinschaftlich. Andere wieder erlaubten sich gegenseitig mit den Heerden ihre Waldungen zu betreiben, denn damals war wegen der Menge des Holzes der Schaden minder empfindlich, den das Vieh in den Forsten anrichtete. Wieder andere, meistens ältere Gemeinden, behielten sich bei später entstandenen Dörfern das Weidrecht auf dem Lande vor, welches diese jüngern urbar gemacht hatten. Noch andere erkaufte das Weidrecht auf fremden Boden oder gaben dafür statt des Kapitals einen jährlichen Zins.

So entstanden die verschiedensten Weidgerechtsame im Kanton: die Ursache unzähliger Zänkereien und Prozesse; das Hinderniß für die Entwicklung der Landwirthschaft, die Ursache der Wälderzerstörung und der Verbreitung von Viehseuchen.

Die hierauf bezüglichen Gesetze, welche die helvetische Regierung für den alten Kantonstheil unterm 10. April und 25. Oktober 1800 erließ, waren, weil zu allgemein abgefaßt, zu schwankend und bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Fälle nicht erschöpfend genug. Sie hatten indessen das Gute, daß sie auf die allmälige Abschaffung des Weidgangs hinwirkten.

Im Anfange dieses Jahrhunderts hatten schon viele Gemeinden den Weidgang aufgehoben. So hatte im Bezirk Brugg der Kreis Rain seit Einführung künstlicher Grasarten fast gänzlich die Stallfütterung eingeführt; der Kreis Wey im Bezirk Muri schaffte die Stoppelweiden ab,

seit man anfing, die Aecker mit Klee zu bepflanzen; im Bezirk Kulm ward fast nirgends mehr weder auf Wiesen noch Aeckern gemeinsamer Weidgang geduldet; so hoben die Gemeinden Ober-Entfelden, Rüttigen und Biberstein den Weidgang auf; ihnen folgten Gemeinden in den Bezirken Baden und Lenzburg. Die Gemeinde Mumpf bekennt von sich: „So lange der Klee ist aufgekommen, ist der Weidgang aufgehoben und der Nutzen der Landwirthschaft ist besser gefunden worden.“ In den Bezirken Laufenburg und Zurzach ging es schon langsamer.

Die Stallfütterung erhielt namentlich auch ihre Vorzüge durch die erhöhte Gesundheit des Viehes. Auf der Weide ist das Vieh dem Wechsel der Witterung ausgesetzt, athmet ungesunde, stinkende Nebel ein, frisst giftige oder unrein gewordene Kräuter und sammelt den Stoff zu Krankheiten ein. Dadurch entstehen Viehseuchen. Der Gemeinderath von Billmergen sagt in einem Berichte vom Jahr 1804: „Die leidige Viehseuche, die vor wenigen Jahren bei uns grassirte und einen Schaden von vielen tausend Gulden verursachte, können wir einzig nur der Zusammenweidung anrechnen.“

Kriegsnoth, das Hungerjahr 1817, auch schlechte Haushaltung hatte die Gemeinde Frick sehr zurückgebracht; sie hatte vom Kriege viele Schulden und vom Wirthshausbesuch, der damals in den Zehner Jahren in hohem Flor stand, von den Trink- und Spieltischen viele arme Leute geerbt. Wie in den Häusern, so ging es in den Wäldern zu; man schlug Hoch- und Niederwald zusammen, so daß in den ehemals starken Waldungen große Strecken, bei hundert Fucharten verödeten und verwilderten. Dadurch entstand Holzmangel. Endlich machte sich der Gemeinderath an's Werk, diesen Zustand ernstlich in's Auge zu fassen und die Mittel zu berathen, wie demselben auf wirksame Weise abgeholfen werden könne. Bei hundert Fucharten lag der Wald verödet und verwildert da, die Tännchen, welche hie und da gepflanzt worden waren, fanden die Gemeinderäthe vom sauern Grafe überwuchert und erstickt. Darum sollte das Land umgearbeitet und von dem sumpfigen Wasser befreit werden. Wir werden bald sehen, welchen Plan der Gemeinderath im Auge hatte, der dann auch nach Genehmigung durch den Kleinen Rath des Kantons Aargau ausgeführt wurde.

Vorerst ersuchte die Behörde den damals in der Feldmefkunst und Waldwirthschaft wohlverfahrenen Forstinspektor Reimgruber in Herznach, er möchte ihnen ihre bestehenden Waldungen, ohne das öde Land abmessen und die niedere Laubholzwaldung mit Stockauschlag in 30 Jahresschläge,

den Hochwald (Tannen) in 120 Jahresschläge eintheilen, also daß man alle Jahre wisse, wie viel man, ohne Nachtheil für den Wald, Holz schlagen dürfe, ganz nach der Art, wie der Holzschlag in den Staatswaldungen damals eingerichtet wurde. Freilich konnte man auf diese Weise nicht mehr auf den Holzsertrag rechnen, wie ihn bisher die Bürger bezogen. Man mußte sich also nach der Decke strecken und dachte an's Holzsparen. Es wurde daher auf das Frühjahr 1818 Bedacht genommen, Gemeindefaschhäuser und Gemeindebackofen zu errichten.

Leimgruber erhielt sodann den Auftrag, Vorschläge zu bringen, wie das öde Waldland entwässert und trocken gelegt werden könne. Das Land selbst wurde dann in so viele gleichgroße Landparzellen eingetheilt, als Bürger sich im Orte befanden. Das so eingetheilte Land wurde abgesteckt und nummerirt. Jeder Bürger erhielt durch das Loos eine Landparzelle, die er auch einem ärmern Bürger verschenken konnte. Immerhin kam die Bestimmung auf, daß das gesammte Land mit Getreide, Kartoffeln oder Futterkräutern angebaut werden mußte. Der Ertrag war Eigenthum des Loosinhabers, dieser hatte aber der Gemeinde einen jährlichen Zins von durchschnittlich zehn Franken zu bezahlen, oder den Zins nach einem annehmbaren Anschlag in natura abzuliefern. Dadurch erhielt die Gemeinde jährlich 1000 Fr. Zins, aus dem zuerst die Ausmessungs- und Baukosten bestritten wurden. Der Rest fiel in eine zinstragende Schuldentilgungskasse und durfte nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

Die Gemeindefaschbürger theilte man sodann in drei Klassen: Wohlhabende, Wenigerbemittelte und Ganzarme. Die erste Klasse kam nach fünf Jahren zur Serienziehung. Fünf bis sechs Bürger verloren durch das Loos ihre Landantheile, welche, wenn sie dicht am noch stehenden Walde lagen, sofort mit Tännchen bepflanzt oder mit Tannsaamen besäet wurden. Lagen deren Antheile vom Walde mehr entfernt, so wurden sie mit solchen ausgetauscht, die am Waldsaume lagen. So wurde der Wald von seiner Grenze an von Jahr zu Jahr im Zusammenhang regelmäßig erweitert. Im sechsten Jahre traten wieder fünf bis sechs Bürger der ersten Klasse aus ihrem Besitze aus, die Parzellen wurden dem Walde einverleibt und so ging es alle Jahre fort. Dann kam die Reihe eben in gleicher Weise an die zweite Klasse und endlich zuletzt an die Armen, die also am längsten im Genusse des Gemeindefaschlandes bleiben konnten. Dabei rückte der Wald, das sog. „Moos“, westlich vom Orte gegen Schupfart gelegen, immer weiter gegen das Dorf vor, bis nach 25 Jahren alles

öde Land mit junger Waldung bedeckt war. Der übrige Wald wurde dagegen von Schlag zu Schlag rationell bewirthschaftet. In 25 Jahren gewann die Gemeinde auf diese Weise aus dem jährlichen Zins wenigstens 25,000 Franken.

Die Wenigbemittelten, die wohl etwas aber nicht genug eigenes Land haben, könnten dadurch, so dachten die Vorsteher der Gemeinde, in den Stand kommen, sich ein Stück Vieh zu halten, vorzusparen und vielleicht noch mit der Zeit eigenes Land zuzukaufen.

Die Armen waren wenigstens vor Bettelnoth und Hunger geschützt, gewöhnten sich zur Arbeit und Häuslichkeit, konnten daneben tagelöhnen, bis auch sie im Stande waren, sich ein eigenes Stück Land zu erwerben. Der Erwerb und Verdienst in der Gemeinde wurde dadurch gehoben, unfruchtbares Land erträglich, todes Steuerkapital steuerbar gemacht und durch das Mittel gemeinsamer Arbeit Zank, Zwiespalt und Parteihader vermieden.



Die Geschichte des Birsecks.

In chronologischen Notizen.

Der Name Birseck kommt in den Urkunden zum ersten Male im Jahre 1245 vor, wo am 21. Oktober die Grafen Ludwig und Hartmann von Froburg anerkennen, daß die beiden Schlösser Ober- und Unter-Birsecke (superioris et inferioris) dem Bisthum Basel angehören. (Trouillat I, 568); es ist aber immer nur von einem castrum Birseck die Rede, nie aber von einem pagus, einem politisch abgegrenzten Gebietstheil. Später wird der Landestheil, der dem Schlosse Birseck bei Arlesheim als Eigenthum zugehört, die Herrschaft Birseck genannt und so bleibt der Name über die Reformations- und Revolutionszeit hinaus.

In der „Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815,“ welche man gemeinhin „Wiener Kongreß“ nennt, wird in Art. 3 bei der Umschreibung des Bisthums Basel folgender Bezirk ausgenommen:

„Ein Bezirk von beiläufig drei Quadratmeilen Umfang, der die Ge-